

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Ardagh Glass GmbH Nienburg
GAA v. 04.10.2023

Die Firma Ardagh Glass GmbH, 31582 Nienburg/Weser, Große Drakenburger Straße 132, hat mit Schreiben vom 20.07.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BIm-SchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Behälterglas mit einer Schmelzkapazität von 1180 t/d am Standort in 31582 Nienburg/Weser, Große Drakenburger Straße 132 Gemarkung Holtdorf, Flur 6, Flurstück 18/4 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb eines Rinnenabbrennofens

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Anhand der in Anlage 3 genannten Merkmale des Vorhabens ist nicht zu besorgen, dass erhebliche negative Umwelteinwirkungen durch die antragsgegenständliche Änderung der Anlage entstehen.

Insbesondere kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Änderung der Anlage keine zusätzlichen erheblichen negativen Beeinträchtigungen für die Umwelt ergeben. Dies kann gerade dadurch angenommen werden, dass sich an der Schmelzleistung der die allgemeine Vorprüfung bedingenden Hauptanlage keine Änderungen ergeben. Auch durch die Zusammenwirkung des hinzutretenden Rinnenabbrennofens mit der bestehenden Anlage zur Herstellung

von Glas lassen sich keine erheblichen zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen für die Umwelt erwarten.

Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage lassen sich im Hinblick auf die Nutzung natürlicher Ressourcen und die Erzeugung von Abfällen ebenfalls keine Anhaltspunkt für zusätzliche erhebliche negative Umwelteinwirkungen feststellen. Insbesondere sind hier keine erheblichen Zusatzbelastungen der Umwelt durch Luftschadstoffe zu erwarten. Gemäß der eingereichten Gutachten lässt sich feststellen, dass insbesondere die einschlägigen Werte der TA Luft für Luftschadstoffe zuverlässig eingehalten werden.

Auch im Hinblick auf Umweltverschmutzungen und Belästigungen und Risiken von Störfällen und Risiken für die menschliche Gesundheit kann festgestellt werden, dass keine erheblichen Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Insbesondere kann hier angenommen werden, dass keine erheblichen Zusatzbelastungen für die Umwelt durch Lärmimmissionen entstehen. Dies wird durch die vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Lärminderung sichergestellt.

Die in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zum Standort des Vorhabens lassen nach überschlüssiger Prüfung nicht erwarten, dass durch die geplante Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Insbesondere kann anhand der Entfernung des Standortes der Anlage und der beabsichtigten Änderung zu den in Anlage 3 zum UVPG genannten bestimmten Gebieten davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf diese Gebiete entstehen werden.

Die Betrachtung der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen ergibt, dass anhand der von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen keine zusätzlichen erheblichen Umweltbelastungen durch die geplante Änderung zu erwarten sind.

Insgesamt ergibt die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass keine erheblichen nachteiligen Zusatzbelastungen für die Umwelt durch die geplante Änderung der bestehenden Anlage zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.